

Vereinssatzung Marketingverein „Fair-Giften“ e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Marketingverein Fair-Giften e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Giften und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Identifizierung der Bürger mit dem Dorf sowie die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Marketingaufgaben. Die Aktivitäten sind darauf gerichtet, die Lebensqualität in Giften durch innovative und marktfähige Maßnahmen zu steigern.
- 4) Aus diesem Zweck ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Organisationen
 - Entwicklung, Förderung und Umsetzung von neuen Veranstaltungsideen und –konzepten
 - Unterstützung bei der Ortsgestaltung und -entwicklung
 - Der Verein entwickelt zusätzlich andere geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen
 - Verkauf von Produkten, die einen Bezug zu Giften haben. Aus dem Erlös werden Projekte in Giften gefördert, die der Gemeinschaft zu Gute kommen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragssteller zur Einhaltung der in der Vereinssatzung festgelegten Bestimmungen verpflichtet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands wegen schwerwiegender Gründe, insbesondere wegen des Verstoß gegen Vereinszwecke. Der Vorstandsbeschluss ist mit einer 2/3 Mehrheit zu fassen. Der vom Ausschluss Betroffene hat Widerspruchsrecht binnen 14 Tagen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Ein Ausschluss setzt einen wichtigen Grund voraus. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind u.a. der Verstoß gegen erhebliche Verpflichtungen auf den Gebieten des unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecks des Vereins, insbesondere gegen die gesetzlichen Bestimmungen; sowie alle Verhaltensweisen, die geeignet sind, die Arbeit des Vereins erheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Ortes Giften erheblich herabzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt auch darin, dass das Mitglied über 6 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
- 3) Bei Streichung eines Mitglieds durch den Vorstand ist dem auszuschließenden Mitglied eine vierwöchige Frist zur Bezahlung seiner Beitragsschuld zu gewähren. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) In allen Fällen ist eine schriftliche Abmahnung des Mitglieds notwendig. Dem auszuschließenden Mitglied hat der Vorstand den Ausschlussantrag mindestens drei Wochen vor der Vorstandssitzung schriftlich mitzuteilen und eine zweiwöchige Frist zur Stellungnahme zu gewähren.
- 5) In der Vorstandssitzung ist die schriftliche Stellungnahme vorzulesen, soweit sie vorliegt. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist einem abwesenden auszuschließenden Mitglied per Einschreiben unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Aus dem Beenden der Mitgliedschaft resultieren keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und gegebenenfalls Umlagen erhoben. Über die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§6 Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die Mitglieder sind gemeinsam aktiv mit dem Ziel, die Bekanntheit des Vereins zu steigern u. a. durch Verwendung des durch den Verein geschaffenen Vereinslogos als Bestandteil der Geschäftswerbung und auf Gegenständen jeder Art.

§7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der/s Kassenprüfer/s
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von drei Wochen schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird bei Verhinderung des/r Vorsitzenden durch deren/dessen Vertreter geleitet.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangt.
- 5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass von ihm und den ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- 6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- 7) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern die Satzung oder ein Gesetz nichts anderes vorschreiben. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Änderung des Vereinszwecks müssen mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden.
- 8) Zur Beschlussfassung sind nur Anträge zugelassen, die auf der Tagesordnung stehen oder nachträglich gemäß § 9 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Absatz 1 gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks.

§10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus den auf der Mitgliedsversammlung zu wählenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu den Neuwahlen im Amt.
- 3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellv. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.
- 4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Erstellung des Jahresabschlusses und Tätigkeitsbericht
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung (und des Beirates) sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden turnusmäßig / bei Bedarf mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens vierteljährlich.
- 7) Über diese Sitzungen ist ebenfalls ein schriftliches Protokoll zu führen.

§11 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von zwei Jahren. Das Ergebnis der Kassen- und Rechnungsprüfung ist der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

§13

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
- 5) Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Sarstedt zur Weiterleitung an die Ortsgemeinschaft Giften zu, mit der Auflage, dieses allein für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§14

Haftungsausschluss

- 1) Für Haftungsfragen wird auf die gesetzliche Regelung (§31 BGB) hingewiesen.
- 2) Der Vorstand schließt seine persönliche Haftung, soweit gesetzlich und durch Satzungsbestimmungen zulässig, insbesondere bei einfacher Fahrlässigkeit aus.

§15

Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten in der Satzung Sachverhalte nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.